

**An die der  
PKE Vorsorgestiftung Energie  
angeschlossenen Unternehmen**

Zürich, 16. Dezember 2009

**Informationen zu Kinderrenten, Freizügigkeitsleistung nach Dienstaustritt und Einzelmitgliedschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die reglementarisch bzw. gesetzlich vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich Kinderrenten, Freizügigkeitsleistung nach Dienstaustritt und Einzelmitgliedschaft von Arbeitnehmern.

Sie erhalten in der Beilage ein Merkblatt, auf dem die Informationen zusammengefasst dargestellt werden und eine etwas ausführlichere Dokumentation mit weitergehenden Erläuterungen.

Damit die einzelnen Sachverhalte Ihren Arbeitnehmern transparent gemacht werden können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie deshalb, die beiliegenden Informationen im Detail zu studieren.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**PKE Vorsorgestiftung Energie**

Ronald Schnurrenberger  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Richard  
Leiter Administration Beitragsprimat

## **Merkblatt**

### **Neuerungen zu Kinderrenten, Freizügigkeitsleistung nach Dienstaustritt und Einzelmitgliedschaft**

#### **1. Anspruch auf Kinderrenten von Rentenbezüglern:**

Ist das Kind älter als 18 Jahre, in Ausbildung und erfolgt die Rentenzahlung über den Arbeitgeber, müssen ab dem 1.1.2010 die Arbeitgeber semesterweise Ausbildungsbestätigungen einreichen. Liegt die Ausbildungsbestätigung beim Ablauf der früher bestätigten Ausbildungszeit nicht vor, wird die Rente bis zum Eintreffen der neuen Bestätigung sistiert. Sofern die Auszahlung direkt an die Rentner erfolgt, liegt die Zuständigkeit für das Einreichen der Unterlagen weiterhin direkt bei den Rentnern.

#### **2. Einzelmitglieder:**

PKE wird die bestehenden Einzelmitgliedschaften auf die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften überprüfen und bei den Versicherten direkt entsprechende Nachweise einverlangen.

#### **3. Freizügigkeitsleistung bei Austritt:**

Fehlen im Austrittsformular die Angaben über die Auszahlungsadresse, wird die Freizügigkeitsleistung nach einer weiteren Aufforderungen an den AG resp. Versicherten neu an die Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen. Dies aufgrund der bestehenden reglementarischen Bestimmung. Wir weisen darauf hin, dass die bei der Auffangeinrichtung geführten Freizügigkeitskonten zu hohen Spesen führen.

#### **4. Provisorische Rentenberechnungen**

Künftig werden gerne weiterhin provisorische Rentenberechnungen erstellt, aus administrativen Gründen aber maximal zwei Varianten pro Versicherter. In den nächsten Monaten wird im Internet jedoch ein Leistungsrechner aufgeschaltet, mit dem die Versicherten selber Berechnungen durchführen können.

16. Dezember 2009

## Erläuterungen zu den

### Informationen zu Kinderrenten, Freizügigkeitsleistung nach Dienstaustritt und Einzelmitgliedschaft

#### 1. Kinderrenten während der Ausbildung

Gemäss Art. 11, 12 und Art. 15 des Reglements haben Rentenbezüger bzw. Waisen Anspruch auf Renten während der Ausbildung, sofern sich das Kind bzw. der Waise nach Erreichen des 18. Altersjahres noch in Ausbildung befindet.

Sofern die Entrichtung der Renten über Ihr Unternehmen erfolgt und rentenberechtigte Versicherte mit Kindern in Ausbildung vorhanden sind, bitten wir Sie, uns ab 1. Januar 2010 **unaufgefordert semesterweise entsprechende Ausbildungsbestätigungen** einzureichen. Sofern die Renten durch uns direkt an die Versicherten entrichtet werden, sind wie bisher die Rentenbezüger selber aufgefordert uns diese Unterlagen ohne weitere Aufforderung direkt zuzustellen.

Falls nach dem Ablauf einer bestätigten Ausbildungszeit keine neue Ausbildungsbestätigung vorliegt, werden wir die Rente bis zum Eintreffen einer neuen Bestätigung leider sistieren müssen.

#### 2. Einzelmitgliedschaft

Gemäss Art. 18 Abs. 1 des Reglementes kann ein Versicherter die Einzelmitgliedschaft der Vorsorgestiftung aufgrund der nachfolgenden Voraussetzungen erlangen. Diese Voraussetzungen gelten nicht nur für die Aufnahme als Einzelversicherter, sondern müssen danach auch weiterhin ständig erfüllt sein:

- Der Versicherte ist älter als 58 Jahre und
- aus wirtschaftlichen Gründen entlassen worden.

der bisherige Arbeitgeber hat die Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen bestätigt.

Eine Einzelmitgliedschaft ist gesetzlich nur dann zulässig wenn:

- der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt oder
- der Arbeitsunterbruch längstens 2 Jahre dauert und der neue Arbeitgeber wiederum bei der PKE angeschlossen ist oder

Um diese gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können, haben wir beschlossen, die Einzelmitgliedschaften auf die Einhaltung dieser Voraussetzungen zu überprüfen. Wir werden dazu direkt an die jeweiligen Versicherten gelangen mit der Bitte um einen Nachweis, dass die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

Als zusätzliche Information: Arbeitslose gelten nicht als Einzelversicherte, sie sind über die Arbeitslosenversicherung bei der Auffangeinrichtung BVG versichert und dürfen damit nicht aufgenommen werden.

3. Freizügigkeit bei Austritt

Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, können wir die Freizügigkeitsleistungen bei einem Austritt nur noch dann der **Zürcher Kantonalbank** überweisen, wenn dies im Austrittsformular explizit in der Rubrik Freizügigkeitskonto so angegeben und gewünscht wird.

Beim Fehlen dieser Angabe werden wir den Arbeitgeber und/oder den Versicherten auffordern, uns die nötigen Angaben bezüglich Auszahlung der Freizügigkeitsleistung mitzuteilen. Bleibt diese Mitteilung aus, ist die PKE reglementarisch verpflichtet, frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt die Freizügigkeitsleistung **der Auffangeinrichtung** zu überweisen (vgl. Art. 20 Abs. 2 des Reglements).

Wir möchten darauf hinweisen, dass die bei der Auffangeinrichtung geführten Freizügigkeitskonten zu hohen Spesen führen für die Versicherten. Die Zürcher Kantonalbank führt Freizügigkeitsleistungen spesenfrei.

Das entsprechende Austrittsformular wird zur Zeit überarbeitet. Vorgesehen ist, dass Sie ab Januar 2010 das neue Formular direkt vom Internet herunterladen können. Wir werden Sie gerne informieren, sobald dies möglich ist.

4. Provisorische Rentenberechnungen

Auf Anfrage werden wir weiterhin gerne provisorische Rentenberechnungen erstellen. Wir möchten aus administrativen Gründen und entsprechenden Kostenüberlegungen jedoch davon absehen, pro Versicherten mehr als zwei Varianten zu erstellen, damit eine Entscheidungsfindung möglich ist. Wir werden deshalb neu maximal zwei Varianten – in der Regel eine Minima und eine Maxima – berechnen.

In den nächsten Monaten wird jedoch im Internet ein Leistungsrechner aufgeschaltet, mit dem die Versicherten selber auf einfache Weise so viele Berechnungen durchführen können wie sie möchten. Die notwendigen Angaben für die Eingabe der Daten können ganz leicht dem letzten Versicherungsausweis entnommen werden.

16. Dezember 2009